



HARTMUT GÖDDECKE

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann*

Phoenix Kapitaldienst GmbH: Entschädigungsschreiben der EdW mit irreführender Aussage

Sorgfalt ist für Phoenix-Anleger dringender denn je: Das Anschreiben der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen kann zu kostspieligen Missverständnissen führen.

In dem Schreiben, das die Behörde in den nächsten Tagen versenden wird, soll sich – wie der Kanzlei Göddcke berichtet wurde – folgende Passage am Schluss wieder finden:

„Für den Fall, dass Sie keinen Entschädigungsanspruch anmelden möchten, bitten wir Sie, uns die beigefügte Rückantwort nach Unterzeichnung per FAX oder per Brief zuzusenden. Für Fragen stehen wir Ihnen unter (030) 203699 5626 gern zur Verfügung.“

Diese Formulierung der Behörde kann zu folgeschweren „Missverständnissen“ und damit zum Verlust der Ansprüche des Anlegers führen. Denn selbst, wenn der angeschriebene Anleger in seiner „Rückantwort“ seine Ansprüche ordnungsgemäß mit den erforderlichen Belegen dokumentiert, kann durch die Unterzeichnung der Erklärung der Erstattungsanspruch unwiederbringlich verloren sein.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Aus Sicht der Kanzlei Göddcke besteht für Sie keine Notwendigkeit, einen Verzicht auszusprechen. Das Ausfüllen des Formulars bedarf großer Sorgfalt, um nicht durch ein „Versehen“ einen Schaden zu erleiden. Soweit ein Anwalt für Sie tätig ist, empfiehlt die Kanzlei Göddcke, dass Sie ihm diese Aufgabe verantwortlich überlassen.

05. April 2005 (HG)